

Anhang.

Kassation.

Brandenburg:

Gesetz über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafurteile vom 11. September 1947 (GVOBl. S. 23).

§¹

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein rechtskräftiges Strafurteil ist zulässig, wenn

- a) das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§§ 337 bis 339 der Strafprozeßordnung);
- b) die Strafbemessung der Gerechtigkeit gröblich widerspricht.

§ 2'

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision Anwendung.

(1) Antragsberechtigt ist der ^{§ 3 -} Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht.

(2) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils zulässig. Die Antragsfrist beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn das Urteil in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

(3) Der Antrag ist beim Oberlandesgericht anzubringen und rechtlich und tatsächlich zu begründen.

§ 4

Über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts.

§ 5

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.